

# Beförderung auf A15 - Rahmenbedingungen

**Beitrag von „MattAlb“ vom 25. Januar 2022 15:17**

## Zitat von Bolzbold

§ 41 LVO

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamten erst nach einer Dienstzeit (§ 11) von vier Jahren verliehen werden.

=> Also NICHT vier Jahre nach der Beförderung nach A14.

Rechnen wir also:

Drei Jahre Probezeit (§ 14 Abs. 2 LBG NRW).

Bei Bestbewertung wäre direkt am Ende der Probezeit eine Beförderung möglich nach A14. (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 LBG NRW) Danach nach einem Jahr die nächste (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG NRW). Das wären also insgesamt fünf Jahre - im absoluten Bestfall bei Bestbewertung in der Probezeit vier Jahre.

Das finde ich jetzt alles andere als langsam.

Alles anzeigen

Das wäre wirklich alles andere als langsam. Einem Kollegen (andere Schulform) wurde die Beförderung jedoch verwehrt, da ihm gesagt wurde, dass für eine Abteilungsleitung die Vier Jahre erst **nach** der Probezeit gezählt werden. Das ist genau der Punkt, zu dem ich eine verbindliche Aussage suche. Parallel habe ich nämlich folgendes gefunden:

Der Inhalt kann nicht angezeigt werden, da du keine Berechtigung hast, diesen Inhalt zu sehen.